

Merkblatt "Info - GDPR für Vereine"

<https://www.bdolegal.de/de-de/themen/aktuelles/2018/auch-fur-vereine-lauft-die-umsetzungsfrist-fur-die-eu-datenschutz-grundverordnung>

Vereinsmitglieder

Der Verein darf nur solche personenbezogenen Daten seiner Mitglieder erheben und verarbeiten, die für die Verfolgung des Vereinsziels sowie der Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlich sind.

Die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds. Eine entsprechende Einwilligung kann jedoch gemeinsam mit dem Mitgliedsantrag durch die Mitglieder in einer separaten Erklärung abgegeben werden.

Veröffentlichungen im Internet

Ein Großteil der Vereine präsentiert sich und das Vereinsleben im Internet. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist jedoch durch den Verein grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds zulässig, die der Verein nach den Vorgaben der DSGVO auch entsprechend dokumentieren muss.

Von diesem Grundsatz gibt es aber auch Ausnahmen: Funktionsbezogene Daten wie beispielsweise Vor- und Nachnamen oder vereinsbezogene E-Mailadressen von Vereinsfunktionären und -organen dürfen auch ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden. Die Angabe privater Adressen (E-Mail wie postalisch) bedarf hingegen wiederum einer Einwilligung des Funktionsträgers. Daneben sind auch Veröffentlichungen über Ergebnisse von Vorstandswahlen oder Jahreshauptversammlungen ohne Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Auch darf der Sportverein ohne Einwilligung Wettkampfergebnisse oder Ranglisten mit Namen der Sportler veröffentlichen, da die Wettkämpfe regelmäßig öffentlich sind und der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat, wichtige Ergebnisse seines Vereinslebens nach außen hin darzustellen. Veröffentlicht werden dürfen jedoch in aller Regel nur Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Wettkampfergebnis, Verein und Mannschaft.

Darüberhinausgehende Daten wie z.B. Geburtsdatum, Nationalität oder Adresse bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung. Zu beachten ist auch, dass die veröffentlichten Daten nach einer angemessenen Zeit gelöscht werden müssen, da auch Wettkampfteilnehmer ein Recht darauf haben „vergessen zu werden“. Ein über mehrere Jahre zurückreichendes Archiv unter Nennung einzelner personenbezogener Daten ist dabei als unangemessen anzusehen.

Eine Ausnahme bilden sogenannte Personen der Zeitgeschichte, deren Abbildungen ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Auch z.B. Sporttreibende oder Musiker können ausnahmsweise Personen der Zeitgeschichte sein, wenn es sich um einen besonders bedeutsamen Wettkampf/Auftritt handelt.

Etwas anderes gilt jedoch für Fotos oder Videos von öffentlichen Vorgängen (z.B. Wettkampf- und Sportveranstaltungen, Konzerten oder Schützenumzügen): Hier ist es regelmäßig für eine rechtmäßige Veröffentlichung nicht erforderlich, die Einwilligung eines jeden Abgebildeten einzuholen. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für Aufnahmen, bei denen die Ansammlung von Menschen (und nicht die einzelne Person) im Vordergrund steht.

Für Abbildungen Minderjähriger können aber in bestimmten Situationen strengere Anforderungen gelten. Daher empfiehlt es sich für diese Fälle, eine vorherige Einwilligung der Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzlicher Vertreter bezüglich einer Veröffentlichung von Fotos und Videos im Internet einzuholen. Diese kann bereits neben dem Mitgliedsantrag im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung erteilt werden. Für bereits aktive Mitglieder ist die Einholung nachträglich und für die Zukunft geltend möglich.